

368

ges,
mit
er=
364

en
de

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

37

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Pettizelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabezeiten:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 33

Diez, Dienstag den 9. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

71
ns.
67

I. 718.

Diez, den 3. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Nach § 5 letzter Absatz der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 (Kreisblatt Nr. 14), betr. die Bereitung von Backwaren können statt Kartoffelmehl oder sonstigen Kartoffelpräparaten auch Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden. Ferner können auch gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet werden.

Der Landrat.

J. A.: Markloff.

M. 816.

Diez, den 6. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen.

Nachstehend bringe ich die Termine für die Landsturm-aushebung zur öffentlichen Kenntnis.

Ich bemerke, daß im Termin zur Bestellung verpflichtet sind alle unausgebildete Landsturmpflichtige, die in den Jahren 1884, 1883, 1882, 1881, 1880, 1879, 1878, 1877, 1876 und 1875 geboren sind. Dieses sind diejenigen Personen,

1. die f. Zt. bei der Aushebung die Entscheidung Landsturm mit oder ohne Waffe erhalten haben,
2. die f. Zt. bei der Aushebung die Entscheidung Ersatz-Reserve erhalten haben, aber inzwischen zum Landsturm übergetreten sind.

Diesjenigen, welche f. Zt. die Entscheidung „D. U.“ erhalten haben und die von der Bestellung ausdrücklich Befreiten brauchen nicht zu erscheinen.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Die Papiere über die von den Ersatzbehörden entfallenden Entscheidungen sind mitzubringen.

Die Musterung findet nach folgendem Plane statt:

In Diez, Gasthaus W. Stoll (Marktplatz)
Dienstag, den 16. Februar 1915,
Vormittags 9 Uhr

Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden: Allendorf, Altdiez, Attenhausen, Aull, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Diebrich, Dirlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Diez, Dausenau, Delligshofen, Diene-
thal, Dörnberg, Dörsdorf, Dornholzhausen, Ebertshausen, Eßighofen, Eppenrod, Ergeshausen und Flacht.

Mittwoch, den 17. Februar 1915,
Vormittags 9 Uhr

Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden: Bad Ems, Freindiez, Geilnau, Geisig, Giershausen, Gückingen, Gutenacker, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Hünberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Kalkofen, Kaltenholzhausen und Kagenelndogen.

Donnerstag, den 18. Februar 1915,
Vormittags 9 Uhr

Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden: Kemmenau, Klingelbach, Kirdorf, Langenscheid, Laurenburg, Lohrheim, Lollschied, Miffelberg, Mittelfischbach, Mundershausen, Nassau, Nezbach, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen, Obernhof, Oberwies, Pohl, Reckenroth, Rettert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

Die Landsturmpflichtigen müssen um 8 Uhr am Musterungsorte antreten.

Den Landsturmpflichtigen wird zur Pflicht gemacht, körperlich rein, in reiner Wäsche und nüchtern zu erscheinen.

Die Beaufsichtigung der Landsturmpflichtigen auf dem Wege nach dem Musterungsorte ist in erster Linie Sache der Herren Bürgermeister, welche streng darüber zu wachen haben, daß von den Landsturmpflichtigen ihrer Gemeinde keinerlei Ausschreitungen verübt werden. Ich mache den Herren Bürgermeistern zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß

die Landsturmpflichtigen in nüchternem Zustande in den Terminen erscheinen. Insbesondere wollen Sie darauf achten, daß die Landsturmpflichtigen vor der ärztlichen Untersuchung keinerlei alkoholische Getränke zu sich nehmen. Die Landsturmpflichtigen sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei ungebührlichem Benehmen oder bei Trunkenheit sofort in das Arrestlokal abgeführt, erst am folgenden Tage vorgeführt und überdies streng bestraft werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur Musterung stellt, hat schwere Strafen zu gewärtigen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

* * *

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Mit Bezug auf meine vorstehende Bekanntmachung weise ich Sie an, gemäß § 103 Ziffer 4 W.-D. die rechtzeitige Beordnung der Landsturmpflichtigen in Ihren Gemeinden zur Musterung vermittelt ortsüblicher Bekanntmachung zu veranlassen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. A.: Markloff.

N. 816.

Diez, den 6. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 103 Absatz 9 der Behrordnung wegen besonders dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse unausgebildete Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots zurückgestellt werden können. Die Zahl derart zurückgestellter darf jedoch fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen. Es können daher nur ganz besonders dringende Fälle berücksichtigt werden.

Ueber diese Anträge wird bei der am 16., 17. und 18. d. Mts. stattfindenden Landsturm musterung entschieden.

Die Anträge sind bei den Herrn Bürgermeistern zu stellen. Diese haben eine Reklamationsverhandlung nach dem bekannten Formulare aufzustellen. Das Reklamationsformular ist entsprechend abzuändern. Etwaige Reklamationen sind mir sobald als möglich, spätestens am Musterungstage, vor Beginn des Geschäftes einzureichen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. A.: Markloff.

I. 782.

Diez, den 4. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

(mit Ausnahme von Diez und Embs).

Betr. Ueberwachung des Haltekinderwesens.

Ich ersuche Sie, wir bis zum 20. Februar d. Js. ein Verzeichnis nach untenstehendem Muster über die in Ihren Gemeinden vorhandenen Personen, bei welchen fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege untergebracht sind, einzureichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. A.: Markloff.

Nr.	Name und Vornamen des Haltekindes	Tag u. Ort der Geburt	Namen und Stand der Pflegeeltern

J.-Nr. I. A. IIIe 11690.

Berlin W. 9, den 10. Januar 1915.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (außer Erfurt) und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Auf Antrag des Regierungspräsidenten in Erfurt habe ich die Einrichtung eines Veterinärpolizeibureaus auf dem städtischen Schlacht- und Viehhofe in Erfurt genehmigt.

Ich ersuche, die Polizeibehörden der unterstellten Verwaltungsbereiche anzuweisen, in Zukunft alle, den Transport von krankem oder verdächtigem Vieh nach dem genannten Schlacht- und Viehhofe betreffenden Anfragen und Benachrichtigungen an das Veterinärpolizeibureau daselbst zu richten.

**Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten.**

J. B.

gez. Küster.

* * *

I. 793.

Diez, den 4. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnissnahme und genauen Beachtung.

Der Landrat.

J. A.: Markloff.

Bekanntmachung.

betreffend vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh. Vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

Nach Anordnung der Landesregierungen darf für die Dauer des gegenwärtigen Krieges von der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) vorgeschriebenen Untersuchung vor der Schlachtung bei Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden abgesehen werden, sofern die Untersuchung nach der Schlachtung durch Tierärzte erfolgt.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Deßbrück.

Pr. I. 4. A. 435.

Wiesbaden, den 30. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Nach einer Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1915 gehören zu den Betrieben im Sinne des V. 1. des Erlasses vom 8. Januar 1915 — J.-Nr. III. 88 — auch die kommunalen Backöfen. Es wird daher genau darauf zu achten sein und sind die Ortspolizeibehörden dafür haftbar, daß der Brotteig, der in diesen Backöfen verbacken wird, die nach der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 vorgeschriebene Zusammensetzung hat. Das Weitere ist dort sofort zu veranlassen.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Gishdi.

* * *

I. 722.

Diez, den 4. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnissnahme und genauen Beachtung.

Der Landrat.

J. A.: Markloff.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Der Privatverkauf von Kugelschuttpanzern wird hierdurch allgemein verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind diejenigen Panzer, die von der Selbsterprobungsmission geprüft und nach den hierfür gültigen Festsetzungen für brauchbar befunden wurden, was nachzuweisen ist.

XVIII. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General.

gez. Freiherr von Gall.

Nichtamtlicher Teil.

Herstellung von Schweinefleisch-Dauerware.

Dauerware in Schinken, Speck und Wurst bedarf, falls sie für längere Zeit haltbar sein soll, einer sorgfältigen Vorbehandlung.

Schinken und Speck sind auch in den tiefen Lagen gut zu durchsalzen. Hierzu ist namentlich bei Schinken darauf zu achten, daß sie je nach der Größe 6 bis 10 Wochen in einer genügend starken Pökellake gehalten werden. Bei Beginn der Pökellung sind sie ringsum, besonders an den nicht von Schwarte bedeckten Fleischteilen, kräftig mit Salz einzureiben.

Während der Pökellung sind die Waren — möglichst in Kellern — bei 6 bis 12 Grad C. aufzubewahren. Bei höherer Wärme verderben Laxe und Ware leicht, bei niedrigerer wird das Eindringen des Salzes in die Tiefe verzögert oder ganz verhindert.

Nach der Pökellung werden Schinken und Speck zur Verringerung des Salzgehalts in den äußeren Schichten einen halben bis einen ganzen Tag gewässert und darauf gut abgewaschen. Vor dem Räuchern werden sie in einem luftigen Raume, möglichst mit Zugluft, je nach dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft mehrere Tage oder Wochen getrocknet.

Würste sind sofort nach ihrer Aufertigung zu trocknen.

Während der Trocknung dürfen die Waren Frost, feuchter Luft oder hoher Wärme nicht ausgesetzt werden.

Das Räuchern der Ware ist langsam zu bewirken, und zwar in mäßig starkem, kaltem und mit trockenen Sägespänen aus Hartholz, dem sogenannten Schmoß, erzeugtem Rauch. Für längere Aufbewahrung beträgt die Räucherzeit bei Schinken etwa 3 Wochen, bei Speck bis zu 2 Wochen und bei Wurst bis zu 1 Woche.

An der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Weisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1915 folgende Unterrichts-Kurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus in der Zeit vom 15. bis 17. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 22. Februar bis 6. März.
3. Gesekursus in der Zeit vom 1. bis 13. März.
4. Baumwärterkursus in der Zeit vom 8. bis 20. März.
5. Pflanzenschuttkursus in der Zeit vom 7. bis 9. Juni.
6. Obstbau-Nachkursus in der Zeit vom 12. bis 17. Juli.
7. Baumwärter-Nachkursus in der Zeit vom 19. bis 24. Juli.
8. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 26. Juli bis 5. August.
9. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 9. bis 14. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 3: Preußen je 20 Mk., Nichtpreußen je 25 Mk., wozu noch 20 Mk. für Gebrauchsgegenstände (Reagentien etc.) und 1 Mk. für Bedienung kommen.

Für den Kursus 2 und 6: Preußen 20 Mk., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk., preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, zahlen 8 Mk., Nichtpreußen 12 Mk.

Für den Kursus 4 und 7 wird ein Honorar von 10 Mk. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.

Für den Kursus 5: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 8: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 9: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind zu richten an die Direktion der Königl. Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Ober-Präsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 4, 6 und 7 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor. Wortmann.

Amerika.

London, 3. Febr. (Nichtamtlich.) Einem Berichte des Daily Telegraph aus Newyork zufolge zeigt der Handelsausweis der Vereinigten Staaten im Dezember gegen den gleichen Monat des Vorjahres eine Abnahme in der Einfuhr aus Großbritannien um 13 500 000 Dollar, aus Frankreich um 11 Millionen Dollar, aus Deutschland um 10 Millionen, aus Rußland, Italien und Belgien um je 5 Millionen Dollar. Die Ausfuhr stieg im selben Monat nach Großbritannien um 20, Italien um 17 und nach Holland um 2 Millionen Dollar, fiel dagegen im Vergleich zum Vorjahr nach Deutschland um 31, nach Belgien um 5, nach Oesterreich-Ungarn um 3 und nach Rußland um 4 Millionen Dollar.

W. L. B. London, 3. Febr. (Nichtamtlich.) Die Times melden aus Washington: Das Mitglied der Repräsentantenhauses, Bartholdt, hielt in Washington eine Versammlung von Deutsch-Amerikanern ab, in der eine amerikanische Neutralitätsliga gegründet wurde. Der Korrespondent der Times erblickt in dieser Gründung einen Erfolg der Propaganda Dernburgs. Das Ziel der Liga, die von den Vertretern des Deutsch-Amerikanischen Vereins gegründet ist und von ihnen unterstützt wird, ist, bei den nächsten Wahlen einen Einfluß auszuüben. Die Mitgliederzahl der Deutschen Vereine wird auf 5 Millionen geschätzt. — Der Korrespondent der Times meint, daß die deutschen Stimmen nicht nur bei der Präsidentenwahl einen wichtigen Faktor ausmachen, sondern, da die Deutschen über die ganze Union verbreitet sind, werden sie auch imstande sein, einer großen Anzahl Kongreßmitgliedern Unannehmlichkeiten zu bereiten, wenn diese auf die Wünsche der Neutralitätsliga keine Rücksicht nehmen. Das erste Ziel der Liga ist, „eine wirkliche amerikanische Neutralität herzustellen und die Neutralität von der Dienstbarkeit gegenüber den Forderungen fremder Mächte zu befreien.“ Als ferneres Ziel hat sich die Liga gesteckt, eine freie und offene See für den amerikanischen Handel und für solche Güter zu erlangen, die nach dem Völkerrecht keine Konterbande sind. Die Liga tritt ferner für die sofortige Annahme eines Gesetzesentwurfs ein, wodurch die Ausfuhr von Kriegsvorräten ver-

boten wird, sowie für die Annahme eines Gesetzes über den Ankauf von Handelsschiffen. Die Liga fordert weiter, daß Unterseekabel zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland gelegt werden. — Der Korrespondent der Times fügt hinzu, daß in politischen Kreisen Entrüstung über die Neutralitätsliga herrsche, daß aber die Entrüstung mit Besorgnis gemischt sei.

Norwegen.

W. L. B. Köln, 3. Febr. (Nichtamtlich.) Die Köln. Ztg. bringt unter der Überschrift „Norwegische Neutralität“ folgendes Berliner Telegramm: Der frühere norwegische Staatsminister Konnow hielt vor kurzem in einer Studentenversammlung eine Rede über die neutrale Stellung Norwegens und äußerte dabei: Unbeschadet der Neutralität müsse die öffentliche Meinung mehr zu Wert kommen als bisher und zu Tatsachen, wie das Schicksal Belgiens und auch zu den belgischen und französischen Angriffen und Beschuldigungen gegen Deutschland entschiedene Stellung nehmen. Das Verhältnis Norwegens zu Deutschland sei zwar in diesem Kriege stets freundlich gewesen, die Sympathien der Norweger seien aber überwiegend auf Seiten der Entente, wie das bei den alten Handels- und Kulturbeziehungen Norwegens zu den Westmächten nicht anders zu erwarten sei. Englands Sieg gelte als selbstverständlich. Die Öffentlichkeit billige zwar die Politik des skandinavischen Zusammenhaltens, müsse aber nähere Aufschlüsse über die von Norwegen mit den anderen skandinavischen Regierungen getroffenen Vereinbarungen verlangen, da bei der Verschiedenheit der auswärtigen Interessen der Fall doch möglich sei, daß die norwegische und schwedische Politik in Gegensatz gerate. Die Kritik, die Staatsminister Konnow an der Verabredung der skandinavischen Staaten hielt, berührt uns nicht. Wir glauben nicht, daß sie in Norwegen selbst viel Boden findet. Dagegen können wir nicht vorbeigehen an den Worten, in denen der frühere Staatsminister seinen Landsleuten Parteinahme für Belgien und England anzuraten scheint. Sollte dies die Absicht des Ministers gewesen sein, so würden wir eine solche öffentliche Aufforderung zu Sympathie- und Gebungen für unsere Gegner mit der Neutralität Norwegens schwer in Einklang bringen können. Wir verlangen nicht, daß irgend jemand seine Gefühle zu unseren Gunsten kommandiere, was wir aber von den Neutralen verlangen können, ist eine besonnene Zurückhaltung und die Vermeidung einer Parteinahme in Fragen, die nicht spruchreif sind. Wir nehmen an, daß wir für diese Auslegung der Neutralität auch in Norwegen die übergroße Mehrheit der öffentlichen Meinung auf unserer Seite haben werden, und hoffen uns nicht zu täuschen, wenn wir voraussetzen, daß die Rede des Staatsministers Konnow in der norwegischen Öffentlichkeit selbst nicht unwidersprochen bleiben wird. Die Folgerungen, die Deutschlands Feinde aus den Erklärungen des Staatsministers Konnow ziehen könnten, würden vielleicht diesen selbst nicht erwünscht sein. England, das die norwegischen Schiffsverkehrsinteressen so wenig rücksichtsvoll behandelt, kann durch solche Äußerungen nur in der Meinung bestärkt werden, daß es sich mit Norwegen noch mehr erlauben darf.

Holzversteigerung.

Oberförsterei
Katzeneubogen.

Schutzbezirk Oberfischbach. Donnerstag, den 11. Februar cr., vormittags 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Katzenubogen. Distr. 11 Ringmauer, 18 Untere Friehorn, 20 Ulgesgraben, 23 Grauestein, 29 Steinkopf, 33, 34 Hüttenwald. Eichen: 251 Nm. Scht. u. Kn., 8100 Wellen. Buchen: 292 Nm. Scht. u. Kn., 8260 Wellen. Nadelholz 12 Nm. Scht. u. Kn. (4827

Holzversteigerung.

Freitag, den 12. Februar 1915,
vormittags 10 Uhr

anfangend, werden im Zimmerschieder Gemeindewald Distr. Episch 2 4 und 8

166 Nm. Buchen-Scheit und Knüppelholz
27 Nm. Eichen-Scheit- und Knüppelholz
4200 Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Das Holz lagert an der Bezirksstraße auf guter Abfahrt. (4866

Zimmerschied, den 6. Februar 1915.

Wels, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Oberförsterei
Diez.

Mittwoch, den 17. Februar, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel in Altdiez. Distr. 16 Herfelsberg (an der neuen Straße von Altdiez nach Hirschberg). Buchen: 1173 Nm. Scht. u. Kn., 24 Nm. Reiserknüppel, 3530 Wellen 3. Kl. Die Herren Bürgermeister werden um gefl. Bekanntmachung ersucht. 4869

Holz-Versteigerung.

Am Freitag, den 12. Februar 1915 werden nachfolgende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert:

Vormittags 11 Uhr:

Distr. Graue Stein 8.

46 Nm. Eichenstammholz.
168 Nm. Eichenstamm- und -Knüppelholz.
2610 Eichenwellen.
71 Nm. Buchenscheit- und -Knüppelholz.
2110 Buchenwellen.
39 Nm. Weichholzknüppel.
190 Weichholzwellen.

Nachmittags 3 Uhr:

Distr. Rückweg 53.

2 Nm. Eichenknüppel — Anbruch.
2 Nm. Eichenreiserknüppel.
6 Nm. Buchenscheit- und -Knüppel — Anbruch.
38 Nm. Weichholzscheit und -Knüppel.
1 Nm. Kirschbaumknüppel.
5 Nm. Weichholzscheit und Knüppel.
20 Weichholzknüppel.

Distr. Braunebach 51.

11 Nm. Eichenknüppel.
60 Nm. Buchenknüppel.
9 Nm. Kirschbaumknüppel.
57 Nm. Reiserknüppel.
1 Nm. Weichholzknüppel.

Zusammenkunft zu den festgesetzten Stunden in den Distrikten.

Oberlahnstein, den 5. Februar 1915.

Der Magistrat.

Oberförsterei
Hahnstätten.

Holzverkauf.

Samstag, den 13. Februar auf Burg Hohenfels von 9½ Uhr ab. Schutzbezirk Hahnstätten, Distr. 39a Reipersberg und 43a Landgrabenhang. Eichen: 1 Stamm 3. Kl. = 0,66 Fm. Nr. 41. 5 Nm. Scheit u. Kn. 175 Wellen 3. Kl. Buchen 2 St. 3. Kl. = 1,92 Fm. Nr. 33 u. 43. 263 Nm. Scheit und Knüppel, 35,60 Fdt. Wellen 3. u. 4. Kl. Die Herren Bürgermeister werden um gef. Bekanntmachung ersucht. 4848